

Grundsätze für die Veröffentlichungen von politischen Parteien / Wählervereinigungen/Abgeordneten/Einzelbewerbern im Amtsblatt:

1. Veröffentlicht werden nur:

- a. Terminhinweise auf politische Veranstaltungen, Haustürbesuche und Aktionen, deren Veranstaltungsort innerhalb der VG Jockgrim liegt (maximal 2 Mal Abdruck der gleichen Veranstaltung ohne Foto).
- b. Terminhinweise von Abgeordneten auf im TV/Rundfunk ausgestrahlte Sendungen, an denen sie persönlich beteiligt sind, ungeachtet des Ortes der Aufzeichnung bzw. Ausstrahlung z.B. Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Thema xyz im Fernsehsender TV 1 um Uhr am... (Abdruck 1 Mal ohne Foto)
- c. Onlinesprechstunden und Sprechstunden, soweit sie im Gebiet der VG Jockgrim, am Ort des Wahlkreisbüros (oder am Ort der Ausübung des Mandates (z.B. Mainz bei MdL, Berlin bei MdB) stattfinden (Abdruck 1 Mal ohne Foto)
- d. Berichte über Ehrungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen o.ä. (Abdruck 1 Mal mit 1 Foto).
- e. Berichte über Spenden politischer Parteien/Fraktionen an gemeinnützige Einrichtungen o. a. (Abdruck 1 Mal mit 1 Foto).
- f. Berichte über die Nominierung von Kandidaten für Urwahlen auf Ebene der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden (mit Hintergrund zur Person und bisherige Tätigkeiten und ehrenamtliches Engagement), ohne offenkundig politische Statements (Abdruck 1 Mal mit 1 Foto).
- g. Berichte über die Aufstellung von Listen für die Kommunalwahl, ohne offenkundig politische Statements (Abdruck 1 Mal mit 1 Foto).

2. Veröffentlicht werden z. B. nicht:

- a. Berichte mit offenkundig parteipolitischen Statements, auch nicht bei Verknüpfung mit Terminhinweisen.
- b. Artikel, die offenkundig nur der parteiinternen Mitgliederinformationen dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, z.B. Einladung zu nichtöffentlichen Vorstands- oder Fraktionssitzungen.

3. Rubrik der Veröffentlichung:

- a. Treten im Rahmen eines Artikels/Terminhinweises/Berichtes zwei oder mehr Gliederungen auf (z. B. Ortsverband X und Kreisverband Y), erfolgt der Abdruck nur auf der kleinsten örtlichen Ebene und nicht noch zusätzlich in der Rubrik „Sonstige Nachrichten“
- b. Betrifft ein Artikel mehr als eine Ortsgemeinde, aber nicht die gesamte Verbandsgemeinde, erfolgt der Abdruck dennoch nur 2 Mal in der Rubrik „Parteien und politische Gruppierungen“ und nicht zusätzlich bei jeder betroffenen Ortsgemeinde.

Zusammengefasst:

gez.
Merz
Büroleiter